

Beilage 1142

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrates vom 20. Februar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 25. Februar 1948

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 979), die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (Reichsgesetzblatt I, Seite 237) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 (Reichsgesetzblatt I, Seite 684) finden in Bayern weiterhin Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2—7 dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt in Bayern jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er in Bayern betrieben wird. In Bayern wird ein Gewerbebetrieb betrieben, soweit für ihn in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) In Bayern bestehende Betriebsstätten solcher gewerblicher Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung (Sitz) außerhalb Bayerns haben, können nach näherer Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wie selbständige Unternehmen behandelt werden.

(3) Wandergewerbebetriebe (§ 10 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943), die nicht mit einem stehenden Gewerbebetrieb verbunden sind, unterliegen in Bayern der Gewerbesteuer, wenn der Wandergewerbetreibende in Bayern seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) oder seine Geschäftsleitung hat. Die Gewerbesteuer für diese

Wandergewerbebetriebe wird nach einem Hebefuß von 240 v. H. des einheitlichen Steuermaßbetrags von den Finanzämtern erhoben.

§ 3

Die §§ 2, 3 und 6 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 sind bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für einen nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeitraum nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Für die vor dem 1. Januar 1948 endenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auch nach dem 31. Dezember 1947 noch weiterhin nach den bisherigen Vorschriften durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben.

§ 5

(1) Für die nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten Steuermaßbeträge und Zerlegungsanteile von den hebeberechtigten Gemeinden (§ 4 des Gewerbesteuergesetzes) festgesetzt und erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides für 1948 nach der zuletzt festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlung und, sobald der Gewerbesteuermaßbetrag für 1948 festgesetzt ist, nach diesem Steuermaßbetrag. Der Vorauszahlungstermin vom 10. Februar 1948 wird auf den 10. März 1948 verlegt.

(3) Die Finanzämter teilen jeder Gemeinde vor dem 10. März 1948 die Vorauszahlungsbeträge mit, die jeder Unternehmer in der Gemeinde nach § 4 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 vierteljährlich zu entrichten hat.

(4) Die Anpassung der Vorauszahlungen an die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943) und die Festsetzung der Vorauszahlungen für neu gegründete Gewerbebetriebe ist unbeschadet der Sonderregelung für Zerlegungsfälle nach § 6 Ziffer II Nr. 3 Aufgabe der Gemeinde. Gegen eine solche Verfügung der Gemeinde kann der Steuerpflichtige Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde endgültig. Die Vorschriften der §§ 243 und 258 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Für die von einem Finanzamt in Bayern zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetriebe mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder mit Betriebsstätten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, gilt für die ab 1. Januar 1948 fällig werdenden Vorauszahlungen bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides für 1948 das Folgende:

I. Die am 10. März 1948 fällige Vorauszahlung ist in voller Höhe an die Gemeinde zu leisten, in der sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

II. Für die ab 10. Mai 1948 fällig werdenden Vorauszahlungen gilt folgendes:

1. Bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1946 zerlegt das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag auf die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden nach den Vorschriften der §§ 28—34 des Gewerbesteuergesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß
 - a) abweichend von § 28 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Verhältnisse am 1. Januar 1948 und abweichend von § 29 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Kalenderjahres 1947 maßgebend sind.
 - b) die Kleinbetragsgrenze des § 34 des Gewerbesteuergesetzes von 10 RM auf 50 RM erhöht wird.

Wird der zerlegte Steuermeßbetrag später geändert, so findet eine neue Zerlegung nicht mehr statt.

2. Jede der beteiligten Gemeinden berechnet aus dem ihr zugewiesenen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) nach ihrem zuletzt festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz die ihr zukommenden vierteljährlichen Vorauszahlungen.
3. Wenn der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag des Unternehmens für 1948 voraussichtlich wesentlich höher oder wesentlich niedriger sein wird als der nach Nr. 1 zerlegte Meßbetrag, so setzt das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen, auf Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen den Hundertsatz fest, um den die bis zur Veranlagung für 1948 noch fällig werdenden Vorauszahlungen zu erhöhen oder herabzusetzen sind. An eine solche Festsetzung sind alle beteiligten Gemeinden gebunden.
4. Liegt bis zum 10. Mai 1948 oder einem späteren Vorauszahlungstermin das Ergebnis der Zerlegung nach Nr. 1 noch nicht vor, so werden die Vorauszahlungen nach Ziffer 1 erhoben.
5. Auf die nach Nr. 1 auf Gemeinden außerhalb Bayerns entfallenden Steuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) werden Vorauszahlungen in Bayern weder berechnet noch erhoben.

§ 7

Eine Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1948 ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8

(1) Wohngemeinden können nach näherer Bestimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen von Betriebsgemeinden einen Ausgleichzuschuß nach den Grundsätzen im Abschnitt I Unterabschnitt 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 961) beanspruchen.

(2) Der Anspruch auf den Ausgleichzuschuß kann erstmals für den nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeitraum geltend gemacht werden.

§ 9

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mindern sich infolge des Überganges der Gewerbesteuererhebung auf die Gemeinden für das letzte Vierteljahr

des Rechnungsjahres 1947 (1. Januar — 31. März 1948) um 30 Millionen Reichsmark.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an in Kraft.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht gemäß Artikel 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947 die Rückgabe der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an vor.

Das Aufkommen an Gewerbesteuer hat betragen:

im Rechnungsjahr 1944	238,67 Mill. RM
" " 1945	99,17 " "
" " 1946	139,70 " "
in der Zeit vom 1. April 1947	
— 31. Dezember 1947	94,83 " "

Zu § 1

Durch die Vorschrift des § 1 wird im wesentlichen die Rechtslage wieder hergestellt, wie sie vor der Übertragung der Gewerbesteuererhebung auf die Finanzämter (1. April 1943) nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 979) bestanden hat.

Das materielle Gewerbesteuerrecht soll nicht geändert werden. Es gelten also insbesondere die Vorschriften über die Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag und Gewerkekapital), über Steuermeßzahlen, Steuermeßbeträge und Steuervorauszahlungen in der bisherigen Fassung weiter. Darnach obliegt die Veranlagung der Gewerbesteuer (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzung der Steuermeßbeträge) den Finanzämtern, während der Steuerbetrag selbst von den Gemeinden nach den von ihnen zu bestimmenden Hebesätzen festgesetzt und erhoben wird.

Zu § 2

Der § 2 regelt die persönliche Gewerbesteuerpflicht in Bayern.

Nach § 2 Absatz 1 unterliegt in Bayern jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er in Bayern betrieben wird, der Gewerbesteuer. Wenn beispielsweise ein Gewerbebetrieb, der in Nürnberg seinen Sitz hat, in Stuttgart eine Filiale unterhält, so unterliegt dieser Betrieb nur mit dem in Nürnberg erzielten Gewerbeertrag und dem dort belegenen Gewerkekapital der Gewerbesteuer in Bayern. Der auf die Betriebsstätte in Stuttgart entfallende Anteil am Gewerbeertrag und am Gewerkekapital ist in Bayern nicht steuerpflichtig. Der Gewerbesteuermeßbetrag wird für den Gesamtbetrieb einheitlich vom Finanzamt in Nürnberg festgesetzt. Der auf Stuttgart entfallende Anteil des Gewerbesteuermeßbetrages wird im Wege der Zerlegung festgestellt und der Stadt Stuttgart mitgeteilt. Wenn andererseits ein Betrieb außerhalb Bayerns seinen Sitz hat, aber in Bayern eine Betriebsstätte unterhält, so muß er für die in Bayern befindliche Betriebsstätte Gewerbesteuer entrichten. Mit den Finanzverwaltungen der Länder der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone bestehen bereits Vereinbarungen über die Zerlegung der Gewerbesteuermeßbeträge; zum Teil sollen solche Vereinbarungen noch getroffen werden.

Der § 2 Abs. 2 sieht die Ermächtigung vor, anzuordnen, daß Betriebsstätten von solchen gewerblichen Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung außerhalb Bayerns haben, für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wie selbständige Unternehmer behandelt werden können. Diese Ermächtigung ist für die Fälle gedacht, in denen das Zerlegungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, wie dies zur Zeit bei Betrieben mit dem Sitz in der russischen Zone der Fall ist.

Der § 2 Abs. 3 regelt die Gewerbesteuer für Wandergewerbebetriebe. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Es wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebes sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben.
2. Es wird nur ein Wandergewerbe betrieben.

Der erste Fall (Wandergewerbe im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebes neben einem stehenden Gewerbe) ist im § 10 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 geregelt. Der Betrieb ist in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln. Hierbei soll es verbleiben. Die Gewerbesteuer wird in diesen Fällen nach den allgemeinen Vorschriften berechnet; sie fließt den Gemeinden zu. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 bezieht sich nur auf den Fall eines reinen Wandergewerbebetriebes. Die auf solche Betriebe entfallende Gewerbesteuer soll von den Finanzämtern für die Staatskasse nach einem einheitlichen Hebesatz von 240 v. H. des Steuermeßbetrages erhoben werden. Eine Aufteilung der Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden ist in solchen Fällen nicht möglich.

Zu § 3

Der § 2 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 lautet:

„§ 2

Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag.

Die Hinzurechnung § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes gemäß und die Kürzung § 9 Ziff. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes gemäß werden nur vorgenommen, wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der die Grundlage für die Ermittlung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag bildet, mehr als 12 000 Reichsmark beträgt.“

Diese Vorschrift war als Vereinfachungsvorschrift gedacht; sie hat sich nicht bewährt. Ebenso wie in anderen Ländern soll sie auch in Bayern wieder aufgehoben werden.

Der § 3 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form lautet:

„§ 3

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital.

(1) War für das Rechnungsjahr 1942 ein Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital von nicht mehr als vierzig Reichsmark anzusetzen, ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital für einen Erhebungszeitraum, der nach dem 31. März 1943 beginnt, mit dem Betrag anzusetzen, der bei der Feststellung des einheitlichen Steuer-

meßbetrags für das Rechnungsjahr 1942 zu berücksichtigen war. Das gilt nicht in den im Abs. 2 bezeichneten Fällen.

(2) Ein Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital wird für einen Gewerbebetrieb, dem der Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auf Grund der Vorschriften im § 21 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1565) oder im § 1 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzblatt I, Seite 109) bis 31. Dezember 1943 zusteht, ab dem Erhebungszeitraum 1944 nur angelegt, wenn das Gewerbekapital mehr als 20 000 Reichsmark beträgt.“

Diese Vorschrift ist überholt und wird nun auch formell aufgehoben.

Der § 6 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form lautet:

„§ 6

Zeitliche Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung.

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital darf bei der Gewinnermittlung § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes gemäß für einen Erhebungszeitraum, der nach dem 31. März 1943 beginnt, nur insoweit gewinnmindernd berücksichtigt werden, als sie im Wirtschaftsjahr fällig geworden ist.“

Diese Vorschrift befaßt sich mit der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens. Sie gehört systematisch nicht in das Gewerbesteuerrecht, sondern in das Einkommensteuergesetz. Die Vorschrift steht mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in Widerspruch. Nach diesen Grundsätzen kann für eine Steuerschuld, auch wenn sie am Bilanzstichtag noch nicht fällig ist, eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet werden. Durch Abschnitt 12 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien 1946 ist die Vorschrift für die Westzonen bereits außer Wirksamkeit gesetzt; sie soll nunmehr auch formell aufgehoben werden.

Zu § 4

Die Erhebung der Gewerbesteuer wird den Gemeinden ab 1. Januar 1948 übertragen. Der § 4 stellt klar, daß die Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1948 geendet haben, noch weiterhin an die Finanzämter zu entrichten ist. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer-Abschlußzahlungen für 1946 und 1947. Andererseits haben die Finanzämter aber auch die Erstattungen an Gewerbesteuer für diese Jahre zu Lasten der Staatskasse durchzuführen.

Zu § 5

Der § 5 regelt die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in den Fällen, in denen eine Zerlegung nicht stattfindet.

Der § 5 Abs. 2 sieht vor, daß die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides für 1948 grundsätzlich nach der Gewerbesteuerveranlagung für 1946 zu zahlen sind. Die Gewerbesteuerveranlagung für 1947 scheidet für die Berechnung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen aus.

Gemäß § 5 Abs. 3 ist durch FMC vom 29. Januar 1948 — L 1460 — 5049 I — V angeordnet worden, daß

die Finanzämter bis 25. Februar 1948 jeder Gemeinde die Vorauszahlungsbeträge mitzuteilen haben, die jeder einzelne Gewerbetreibende an die Gemeinde nach § 4 GewStWB. vom 31. März 1943 für 1948 zu entrichten hat.

Zu § 6

Der § 6 regelt die Erhebung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für Gewerbebetriebe mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder mit mehrgemeindlichen Betriebsstätten. Die Vorauszahlung vom 10. März 1948 ist in voller Höhe an die Gemeinde zu leisten, in der sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Für die ab 10. Mai 1948 bis zur Durchführung der Gewerbesteuerveranlagung für 1948 fällig werdenden Vorauszahlungen gilt folgendes:

Die Finanzämter zerlegen die Gewerbesteuermeßbeträge 1946. Die beteiligten Gemeinden berechnen aus den ihnen zugewiesenen Zerlegungsanteilen nach dem zuletzt festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz die ihnen zukommenden Vierteljahresvorauszahlungen. Über die ab 10. Mai 1948 zu entrichtenden Vorauszahlungen sollen die Gemeinden den Steuerpflichtigen Vorauszahlungsbescheide zugehen lassen.

Zu § 7

Es erscheint angezeigt, eine Erhöhung der gemeindlichen Gewerbesteuerhebesätze aus Anlaß der Rückgabe der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden nur insoweit zuzulassen, als sie im einzelnen Fall durch die Finanzlage der Gemeinden unabweislich geboten ist.

Die Erhöhung des bisherigen Hebesatzes für das Rechnungsjahr 1948 soll daher nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig sein.

Zu § 8

Nach den Bestimmungen im Abschnitt I Unterabschnitt 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 961) konnten die Wohngemeinde von Arbeitnehmern, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt sind, von den Betriebsgemeinden einen Gewerbesteuerzuschuß beanspruchen. Durch diese

Regelung wurde der Unbilligkeit Rechnung getragen, die darin liegt, daß die Wohngemeinde die gemeindlichen Lasten für diese Arbeitnehmer zu tragen hat, während die aus dem Gewerbebetrieb oder der gewerblichen Betriebsstätte fließende Gewerbesteuer ausschließlich der Betriebsgemeinde zukommt.

Die Vorschriften über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden sind im Zuge der Maßnahmen zur Vereinfachung der Gewerbesteuer während des Krieges außer Kraft gesetzt worden (Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 20. 4. 1943, Reichsteuerblatt 1943, Seite 363, Nr. 318, Abschnitt V). Die Übergabe der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden ab 1. Januar 1948 hat zur Folge, daß den Wohngemeinden wiederum der Anspruch auf einen Gewerbesteuerzuschuß gegenüber der Betriebsgemeinde eingeräumt werden muß. § 8 des Gesetzentwurfs schafft hierzu die erforderliche gesetzliche Grundlage. Die näheren Durchführungsbestimmungen werden im Anhalt an die bisherige Regelung in Abschnitt I Unterabschnitt 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen durch die Staatsministerien der Finanzen und des Innern zu treffen sein.

Zu § 9

In den Finanzzuweisungen an die Gemeinden nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947 ist das bisher in die Staatskasse geflossene Aufkommen an Gewerbesteuer mit enthalten. Infolge des Überganges der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden ab 1. Januar 1948 ist es deshalb notwendig, die für das Rechnungsjahr 1947 auf 120 Millionen Reichsmark bemessenen Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden entsprechend zu kürzen. Das Jahresaufkommen an Gewerbesteuer ist im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 auf 135 Millionen Reichsmark veranschlagt. Die im § 9 des Gesetzentwurfs vorgesehene Kürzung der Schlüsselzuweisungen um 30 Millionen Reichsmark für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1947 (1. Januar — 31. März 1948) entspricht annähernd der Gesamteinnahme, die die Gemeinden aus den ihnen nunmehr unmittelbar zufließenden Gewerbesteuerzahlungen erzielen werden.